

4. Die Reparaturarbeiten können nun aufgenommen werden. Die Allianz Automotive Services GmbH übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten mit der Werkstatt gemäß den Garantiebedingungen. Bei durch die Garantie gedeckten Schäden werden 100 % der Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers sowie je nach Laufleistung (siehe Staffelung Ziffer 3.3 Seite 15) anteilig die Materialkosten gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers übernommen.
5. Die Rechnung über die Reparaturkosten muss unter Angabe der Reparaturfreigabenummer an die obige Adresse gesandt werden.
6. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie sind gesondert in Rechnung zu stellen.
7. Bitte beachten: Führt die Reparatur nicht der Händler durch, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, muss die Rechnung für den Garantieschaden vom reparierenden Händler auf den Garantiegeber (Verkaufsbetrieb) inkl. MwSt. ausgestellt werden.

Garantiebestimmungen.

1 Inhalt der Garantie

Der Garantiegeber (= Verkäufer/Servicehändler) gibt dem Garantienehmer (= Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit von definierten Baugruppen der unter Ziffer 2 abschließend aufgeführten Bauteile der EXTENSION BASIC und EXTENSION COMFORT sowie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile der EXTENSION PREMIUM für die vereinbarte Laufzeit. Verliert eines der unter die Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers eines nicht garantierten Teiles seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer Anspruch auf die dadurch erforderliche Reparatur oder den Ersatz dieses Bauteils unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.5.

Diese Garantie ist bei der Allianz Versicherungs-AG (Allianz) versichert. Versicherungsnehmer ist allein der Garantiegeber. Die Allianz Automotive Services GmbH übernimmt im Auftrag der FGA Versicherungsservice GmbH (FVD) und der Allianz die Betreuung der Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

2 Umfang der Garantie

2.1 EXTENSION BASIC

Im Deckungsumfang der EXTENSION BASIC sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 2.4.1 – 2.4.3 enthalten, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.2 EXTENSION COMFORT

Im Deckungsumfang der EXTENSION COMFORT sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 2.4.1 – 2.4.15 enthalten, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2.3 EXTENSION PREMIUM

Gegenstand der EXTENSION PREMIUM ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile unter Ausschluss der unter Ziffer 2.5 beschriebenen Schäden, Bauteile und Verbrauchsmittel.

2.4 BAUGRUPPEN UND BAUTEILE

2.4.1 Achsantrieb und -aufhängung:

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), Radlager, Radnaben, elektrische und mechanische Differentialsperre.

2.4.2 Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Schwung- und Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Schwingungstilger der Kurbelwelle, Steuerriemen bzw. -kette mit Spannvorrichtung und Spann-/Umlenkrolle(n), mechanische Teile des Saugrohrs, Turbolader mit Regelung. Sind die vorgesehenen Wechselintervalle für Steuerriemen bzw. -kette nebst peripheren Teilen nicht eingehalten, ist der Garantiegeber von der Leistung frei.

2.4.3 Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit.

2.4.4 Abgasanlage

Abgaskrümmen (ausgenommen als komplette Einheit mit Katalysator und/oder Partikelfilter), Lambdasonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambdasonde). Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

2.4.5 Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile.

2.4.6 Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, hydraulisch wirkende Elemente der Bremssättel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Drehzahlsensoren, Steuergerät und Hydraulikeinheit des ABS.

2.4.7 Elektrische Anlage

Generator mit Regler, Anlasser, elektrische/elektronische Bauteile und Sensoren der Zündanlage (ausgenommen Zündkabel, Verteilerkappe mit Läufer und Zündkerzen), Bauteile der Vorglühanlage (ausgenommen Glühkerzen und Sicherungen), Steuergeräte der Motorsteuerung, elektronische und elektromechanische Bauteile sowie Sensoren der Motorsteuerung, Verkabelung: Gedeckt ist lediglich der Kabelbaum der Motorsteuerung. Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

2.4.8 Fahrdynamiksysteme

Steuergeräte und Sensoren für elektronische und elektromechanische Fahrdynamiksysteme ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten.

2.4.9 Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Kühlerlüfter mit Regelung und Verdampfer.

2.4.10 Komfort-Elektrik

Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Gasbruch), Heizungsstellmotoren, Heizgebläsemotor mit Endstufe bzw. Vorwiderstand, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperrung, elektrische Fensterheberantriebe, Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Kombiinstrument, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige) und Bordnetzsteuergerät (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), PDC-Sensoren.

2.4.11 Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Einspritzventile, Vergaser.

2.4.12 Kupplung

Geber- und Nehmerzylinder.

2.4.13 Kühlsystem

Wasserpumpe, Wasserkühler, Kühler für Automatikgetriebe, Motorölkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Kühlerlüfter (elektrische, mechanische inkl. Viskosekupplung ohne Lüfterrad), Lüfterregelung, Thermostalter.

2.4.14 Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung.

2.4.15 Sicherheitssysteme

Elektronische Sensoren und die pyrotechnischen Treibsätze sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schaden durch Unfallgeschehen).

2.5 AUSSCHLÜSSE

- Oxidations- und Korrosionsschäden (z.B. am Abgassystem);
- Abgasanlage, gedeckt ist jedoch der Krümmer ohne Katalysatoren oder Partikelfilter;
- Ausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armauflage, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung, Innenausstattung. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe, -druckplatte, Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln, Einstellarbeiten der Kupplung und Bremsen;
- Verglasung, soweit nicht Ersatz oder Instandsetzung wegen Ausfall des Heizungs- oder Antennenelements zwingend ist. Die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- Fremtteile: Teile (z. B. Zubehör, technische Nachrüstungen jeglicher Art), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen oder durch den Hersteller zugelassen sind;
- Gummitteile: Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Silentblöcke/-buchsen, Motorlager (ausgenommen Hydrolager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;

- Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- Karosserie: Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeigtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wassereintritt bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und faltverdecke;
- Ruhedichtungen, z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind. Gedeckt sind jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuche, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper sowie der Klimaanlage (Ziffer 2.6 beachten);
- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, dies unabhängig von der Ursache oder der Person des Verursachers;
- Räder: Reifen, Felgen, Radkappen, Radschrauben, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren;
- Cabrio- und faltverdecke;
- Gas, Gehäuse und Leuchtmittel (auch Xenonbrenner) von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- Geräusche jeglicher Art;
- Technische Aufbauten;
- Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;
- Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- Verbrauchsmittel und Verschleißteile, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil- und Flachriemen (Aggregateantrieb), Batterien, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Wasser- und Waschwasserschläuche, Stoßdämpfer, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Betriebsstoffe und sonstige Montagmaterialien (Ziffer 2.6 beachten) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- Erschwerte und nicht durch Herstellervorgaben regulierte Montagekosten;
- Autoradio, Sound-, Multimedia- und Navigationssystem, Telefon oder sonstige Sonderausstattungen wie zum Beispiel Anhängerkupplungen;

2.6 ERWEITERTER DECKUNGSUMFANG

Im Rahmen eines garantiefähigen Schadens werden Kosten übernommen für:

- Prüf-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers bzw. Importeurs), sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Bauteil stehen.
- Dichtungen und (Wellen)-Dichtringe jeglicher Art, Schrauben, Muttern, Öle und Kühlerfrostschutzmittel, deren Notwendigkeit sich durch erstattungsfähige Reparaturen begründet.

3 Garantieleistung

Verliert ein unter die Garantie fallendes Teil innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

3.3 MATERIALKOSTENSTAFFEL

Im Rahmen der EXTENSION Neuwagenanschlussgarantie gilt für den Ersatz der Materialkosten die prozentuale Staffel:

0 km bis	50.000 km	100 %	80.001 km bis	90.000 km	60 %
50.001 km bis	60.000 km	90 %	90.001 km bis	100.000 km	50 %
60.001 km bis	70.000 km	80 %	100.001 km bis	150.000 km	40 %
70.001 km bis	80.000 km	70 %	150.001 km bis	200.000 km	30 %

DEN DIFFERENZBETRAG TRÄGT DER KÄUFER ALS SELBSTBEHALT.

3.4 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

3.5 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadeneintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadenereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen.

3.6 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles, begrenzt.

4 Garantieausschlüsse

4.1 Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Defekte:

- 4.1.1 die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden sind;
- 4.1.2 die durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden sind;
- 4.1.3 die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden sind;
- 4.1.4 die durch Einwirkung von Tieren jeglicher Art entstanden sind;
- 4.1.5 die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden sind;
- 4.1.6 für die ein Dritter als Hersteller, Importeur, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) eintritt oder einzutreten hat. Dies bezieht sich ebenso auf alle im Zusammenhang mit einem Gasumbau installierten Komponenten, dies auch bei Umrüstung nach Garantiebeginn;
- 4.1.7 die durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten durch Gründe jeglicher Art (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren) entstanden sind oder den Nutzungsausfall, Funktions-

einschränkung, Kosten, Ausgaben jeglicher Art die daraus entstanden sind, unabhängig von jeglicher Ursache oder Ereignis welcher/ welches gleichzeitig oder in irgendeiner anderen Abfolge zum Verlust auftritt;

- 4.1.8 die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind;
 - 4.1.9 die dadurch entstanden sind, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller freigegeben, zulässigen Achs-, Stütz-, Trag- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - 4.1.10 die durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden sind;
 - 4.1.11 die durch Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurden, welche nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - 4.1.12 die durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, außer die Reparaturbedürftigkeit steht nicht nachweislich im Zusammenhang oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - 4.1.13 die durch Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil ausgelöst werden. Dies gilt gleichfalls, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird, aber dieses Bauteil selbst keinen Defekt aufweist (Folgeschaden);
 - 4.1.14 die durch ein gedecktes Bauteil an einem nicht im Deckungsumfang erfasstem Bauteil verursacht wurden. Dies gilt gleichfalls, wenn dieses Teil durch den Defekt auch in seiner Funktion eingeschränkt worden ist (Folgeschaden);
 - 4.1.15 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, die auf einen Mangel zurückzuführen sind, die bereits bei Garantieabschluss bestanden haben, und die bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wären; es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 4.1.10 – 4.1.15 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechnete Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruch zugrundeliegenden Verlustes der Funktionsfähigkeit keinerlei Bedeutung hat.
- 4.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass:
- 4.2.1 nicht dokumentierte bzw. belegbare Änderungen am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder dokumentierte bzw. belegbare Änderungen unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands im Schadenfall oder bei Garantieanmeldung nicht angezeigt wurden;
 - 4.2.2 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden;

- 4.2.3 der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereit gestellt wurde;
- 4.2.4 die Hinweise des Herstellers zur fach- und sachgemäß richtigen Bedienung des Fahrzeugs entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt worden sind.

4.3 Nicht im Deckungsumfang enthalten sind schadenperiphere Kosten, welche durch Detailänderungen seitens Hersteller, Importeur oder Lieferant entstehen.

4.4 Von der Garantie ausgenommen sind:

- 4.4.1 Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).
- 4.4.2 der Ersatz von Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen, soweit diese über die in Ziffer 9 (Mobilitätsleistungen) definierten Zusatzleistungen hinausgehen;
- 4.4.3 Kosten für Luftfracht;
- 4.4.4 Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) soweit diese nicht ausdrücklich gemäß Ziffer 9 (Mobilitätsleistungen) abgedeckt sind;
- 4.4.5 Fahrzeuge, mit alternativen Antriebsarten, wie z.B. Erdgas oder Flüssiggas. Ausgenommen davon sind Konzernfahrzeuge im Serienzustand (z.B. Bi-Power).

5 Geltungsbereich

Die Garantie gilt für den Fahrzeughalter in der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein für max. 12 Wochen.

6 Beginn und Dauer der Garantie

- 6.1 Die Garantie beginnt am Folgetag nach Ablauf der 24- bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergarantie.
- 6.2 Die Garantie wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Fahrzeuges innerhalb Deutschlands nicht berührt (ausgenommen ist der Verkauf an einen Wiederverkäufer).

- 6.3 Die Garantie gilt für die vereinbarte Garantiedauer (siehe Garantievereinbarung).
- 6.4 Die Garantie endet vorzeitig bei Erreichen der auf Seite 2 dieses Garantieheftes markierten maximalen Gesamtleistung.
- 6.5 Keine Garantie besteht, wenn:
- 6.5.1 das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;
 - 6.5.2 das Fahrzeug während der Garantiefahrtzeit mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen, Selbstfahrmietfahrzeug oder Taxi genutzt wird.

7 Obliegenheiten des Garantienehmers

Für Schäden, die der Fahrzeugkäufer ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, übernimmt der Garantiegeber keine Haftung.

7.1 Der Garantienehmer ist verpflichtet:

- 7.1.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 7.1.2 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen, vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Garantienehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur anfordert.
- 7.1.3 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des zu reparierenden Fahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.1.4 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Der Garantiegeber ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Garantienehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantienehmer. Der Garantiegeber bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Garantiegebers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber dem Garantienehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8 Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

9 Mobilitätsleistungen

Im Rahmen der Garantie werden im Falle einer Panne oder eines Unfalls bei Fahrten mit dem garantieberechtigten Fahrzeug mit Mobilitätsgarantie für die berechtigten Insassen dieses Fahrzeuges die nachfolgenden Leistungen erbracht:

9.1 WANN LIEGT EIN VERSICHERUNGSFALL VOR?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 9.5 bis 9.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

9.2 WER IST VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

9.3 WELCHE FAHRZEUGE SIND VERSICHERT?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

9.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

9.5 WELCHE HILFE LEISTEN WIR BEI PANNE ODER UNFALL?

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

9.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

9.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 150 Euro.

9.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt es, auch wenn es noch fahrfähig ist, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, sorgen wir für das Bergen des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten hierfür.

9.6 WAS LEISTEN WIR ZUSÄTZLICH BEI PANNE, UNFALL ODER DIEBSTAHL AB 50 KM ENTFERNUNG VOM WOHNSITZ?

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

9.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Wenn das versicherte Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen worden ist, erstatten wir folgende Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 9.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zudem übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 Euro. Anstelle der Leistung nach Ziffer 9.6.1 c) organisieren wir, wenn Sie dies wünschen, die Rückholung des nach Panne oder Unfall wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz, wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Gleiches gilt für das im Ausland gestohlene und dort wieder aufgefundene Fahrzeug, sofern es fahrbereit ist.

9.6.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 9.6.1) bzw. Mietwagen (Ziffer 9.6.3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

9.6.3 Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist und es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 9.6.1 oder Übernachtung nach Ziffer 9.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350 Euro. Zudem übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 Euro je Person.

9.6.4 Fahrzeugunterstellung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden muss, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

9.6.5 Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

9.6.6 Fahrzeugtransport

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, vermitteln und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückzubringen (Pick-up-Service).

9.6.7 Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln auf einer Fahrt oder Reise nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und tragen die Kosten für deren Versand. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst tragen wir hingegen nicht.

9.7 WIE HELFEN WIR IHNEN BEI KRANKHEIT, VERLETZUNG ODER IM TODESFALL AUF EINER REISE?

Im Fall Ihrer unvorhersehbaren Erkrankung, der unvorhersehbaren Erkrankung eines berechtigten Insassen oder im dem Fall, dass der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, zu Tode kommt, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

9.7.1 Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person.

9.7.2 Rückholung von Kindern

Wenn mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

9.7.3 Krankenbesuch

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise wegen Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten müssen, vermitteln und bezahlen wir Fahrt und Übernachtung bis 500 Euro für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.

9.7.4 Fahrzeugabholung

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann, vermitteln wir die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem im Ver-

sicherungsschein genannten Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, erstatten wir die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 9.6.1.

9.8 WAS LEISTEN WIR ZUSÄTZLICH BEI EINER AUSLANDSREISE?

Wenn sich der Schaden bei einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 9.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, ereignet, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

9.8.1 Bei Panne oder Unfall

- a) **Ersatzteilversand** Wenn Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b) **Fahrzeugtransport** Wir sorgen für den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c) **Fahrzeugverzollung und -verschrottung** Wenn das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

9.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

- a) **Fahrzeugunterstellung** Wenn das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- b) **Fahrzeugverzollung und -verschrottung** Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung und erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

9.8.3 Im Todesfall

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 Euro.

9.8.4 Rückreise in besonderen Fällen

Wenn Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten ist, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres oder des Eigentums eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem veranlassen wir die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 9.7.4, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person.

9.9 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Garantienehmer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.